

# Prinzipienkonflikte und moralische Urteilskraft in ethischen Entscheidungen

*Swaan Barrett*

Viele Konflikte, denen wir heute in pluralistischen Gesellschaften ausgesetzt sind, basieren auf unterschiedlichen Prinzipien oder Prinzipienstrukturen. Die grundlegenden Fragen sind generell dieselben: welches Prinzip gilt in welchem Kontext und, wenn mehrere gelten, welches hat im Zweifel Vorrang? Dass Prinzipien wünschenswert und wichtig sind, wird allgemein akzeptiert, auch über wesentliche Prinzipien des Zusammenlebens besteht selbst in multikulturellen Gesellschaften häufig Einigkeit. Dennoch konfrontiert uns das Leben regelmäßig mit Situationen, in denen eine ethisch-moralische Entscheidung nicht mehr so eindeutig getroffen werden kann, wie zum Beispiel in der Bioethik oder im Kopftuchstreit. Dieser Essay ist ein Versuch, über die strukturelle Betrachtung von Prinzipien und Prinzipienethiken einen Beitrag zum besseren Verständnis von Prinzipienkonflikten zu leisten.

## Monistische und pluralistische Prinzipienethiken

Prinzip leitet sich aus dem lateinischen „principium“ her, was Anfang oder Ursprung bedeutet. Ein Prinzip ist ein Ausgangspunkt, aus dem sich weitere Überlegungen ableiten lassen. Umgekehrt kann man Gedanken auch auf ihr Prinzip, ihren Ursprung hin zurückverfolgen und dadurch zu den Grundlagen unseres Handelns und Entscheidens vordringen. Die Beschäftigung mit Prinzipien ist wertvoll, weil sie eine



**Swaan Barrett**

Coach & Unternehmensberaterin  
Organic Strategies for Leaders & Organizations

Grundlage für Entscheidungen und Handlungen bilden – sie sind eine „Orientierungsstrategie“, Wegweiser in der Entscheidungsfindung, um die Frage „Was soll ich tun?“ zu beantworten (vgl. *Düber* und *Quante* 2016). Damit ein Prinzip diese Orientierungsfunktion erfüllen kann, muss es eine Verallgemeinerung oder eine Art übergeordnete Gesetzmäßigkeit darstellen. Es muss auf ähnliche Fälle gleichermaßen anwendbar sein und für ganze Klassen von Handlungen gelten, damit es möglich wird Situationen entsprechend einzuordnen und daraus Entscheidungen abzuleiten. Beispiele für solche Prinzipien sind Gerechtigkeit oder Freiheit im Rahmen einer politischen Ordnung.

Ethiken, die auf Prinzipien beruhen, bieten im Sinne der Orientierungsmetapher unterschiedliche Landkarten für die Entscheidungsfindung an. In ihrem Aufsatz „Prinzipien, Prinzipienkonflikte und moralischer Partikularismus“ (aus dem auch die Orientierungsmetapher stammt) schlagen Dominik *Düber* und Michael *Quante* zur Systematisierung dieser Ethiken eine Unterscheidung von monistischen und pluralistischen Prinzipienethiken vor, also entlang der Struktur einer Ethik und nicht anhand der Inhalte (*Düber* und *Quante* 2016, S. 6ff).

Eine monistische Prinzipienethik formuliert ein einziges sehr allgemeines Prinzip für alle Arten von Fällen. Hierunter fällt der Utilitarismus mit dem Prinzip der gesellschaftlichen Nutzenmaximierung, dessen bekanntester Vertreter John Stuart *Mill* ist. Jede Entscheidung soll so getroffen werden, dass die Gesamtheit der Gesellschaft den größtmöglichen Nutzen davon hat. Als weiteres bekanntes Beispiel nennen *Düber* und *Quante* *Kant* mit dem kategorischen Imperativ: Handle so, dass die Maxime deines Handelns zum allgemeinen Gesetz werden könnte. Der Vorteil einer monistischen Ethik ist die elegante Umschiffung von Prinzipienkonflikten: in einer Entscheidungssituation muss man sich nur noch mit dem Inhalt bzw. der Ableitung der Entscheidung beschäftigen und nicht mehr mit den Entscheidungsgrundlagen. Es geht nur darum, wie sich ein bestimmtes Prinzip im Rahmen einer Entscheidung am besten erfüllen lässt. Monistische Prinzipienethiken haben insofern eine Tendenz zum Dogma und können in der Praxis realitätsfern oder einseitig wirken. Sie sind auch relativ leicht angreifbar, weil ein einziges Gegenbeispiel zur Widerlegung des auf diesem Prinzip gebauten Gedankengebäudes ausreicht, und dieses ist meist leicht zu finden.

Pluralistische Prinzipienethiken versuchen hingegen, durch mehrere Prinzipien eine bessere Orientierung an der Realität zu ermöglichen. Die Anzahl der Prinzipien muss jedoch überschaubar bleiben um die Orientierungsfunktion zu gewährleisten, und die gewählten Prinzipien sollten einander ergänzen und nicht im offensichtlichen Widerspruch zueinander stehen.

Die Bioethik ist mit ihren Grundsätzen der Autonomie, des Nichtschadens, der Fürsorge und der Gerechtigkeit eine hochaktuelle Prinzipienethik, die zur Beantwortung von Fragen insbesondere im Umgang mit den neuen technologischen Möglichkeiten in der Medizin entwickelt worden ist. Aus diesen Prinzipien lassen sich Regeln und Pflichten ableiten, an denen sich Ärzte in ihren medizinischen Handlungen orientieren können. Denn gerade im Bereich der Bioethik stoßen monistische Denkweisen an ihre Grenzen: weder der gesamtgesellschaftliche Nutzen noch der kategorische

Imperativ können z.B. als einzige Prinzipien zufriedenstellend die ethische Problematik der Entscheidung lösen, nach welchen Kriterien knappe Organe an einzelne von vielen wartenden Patienten vergeben werden sollen. Denn wie kann der gesamtgesellschaftliche zukünftige Nutzen eines Menschenlebens definiert oder gar mit dem eines anderen Menschenlebens verglichen werden? Diese Vorüberlegungen wären jedoch notwendig um nach dem utilitaristischen Prinzip zu entscheiden, wer als erstes eine lebensrettende Organspende bekommt. Die Anwendung des kategorischen Imperativs auf das Thema bringt uns ebenfalls nicht weiter, weil das, was universell gültig sein soll, von individuellen Weltanschauungen abhängig ist. So könnte ich auch als Utilitaristin den kategorischen Imperativ anwenden und dann konsequent utilitaristisch entscheiden.

Pluralistische Prinzipienethiken hingegen ermöglichen eine differenziertere Betrachtung von Alltagsentscheidungen und erleichtern dadurch ethische Entscheidungen in komplexen Situationen, die nicht durch ein Prinzip allein lösbar sind. Jedoch können auch zwischen Prinzipien, die sich auf den ersten Blick ergänzen, Konflikte entstehen. In diesen Fällen ist eine Abwägung dahingehend erforderlich, welches Prinzip Vorrang haben soll. Zum Beispiel ist es denkbar, dass ein Patient unter dem Autonomieprinzip etwas will, was ihm schadet. Dann entsteht aus medizinischer Sicht ein Konflikt zwischen dem Autonomie- und dem Nichtschadensprinzip.

Aus philosophischer Sicht gibt es zwei Möglichkeiten, solche Prinzipienkonflikte zu lösen. Die erste und intuitiv einfachere ist, Zusatzprämissen zu formulieren um einem Prinzip Vorrang vor dem anderen zu geben. Dies hat John Rawls in seiner Theorie der Gerechtigkeit ausgearbeitet, indem er seine Prinzipien in eine lexikalische Ordnung bringt, d.h. in eine feste Reihenfolge. Wir wollen im Folgenden die Struktur seiner relativ komplexen Theorie betrachten ohne im Detail auf die Inhalte einzugehen.

Rawls formuliert zwei Grundsätze der Gerechtigkeit, einen ersten allgemeinen (alle haben das gleiche Recht auf Grundfreiheiten) und einen zweiten, einschränkenden über die Zulässigkeit von sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten (die am meisten Benachteiligten müssen unter der Ungleichheit den größten Vorteil haben, und der Zugang zu Ämtern und Positionen muss allen offenstehen). Um leicht erkennbaren potenziellen Konflikten zwischen diesen Prinzipien vorzubeugen, ergänzt er seine Grundsätze um zwei Vorrangregeln:

*Erste Vorrangregel* (Vorrang der Freiheit)

Die Gerechtigkeitsgrundsätze stehen in lexikalischer Ordnung; demgemäß können die Grundfreiheiten nur um der Freiheit willen eingeschränkt werden....

*Zweite Vorrangregel* (Vorrang der Gerechtigkeit vor Leistungsfähigkeit und Lebensstandard)

Der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz ist dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit und Nutzenmaximierung lexikalisch vorgeordnet; die faire Chancengleichheit ist dem Unterschiedsprinzip vorgeordnet. (Rawls 1975, S. 336ff.)

Für beide Vorrangregeln stellt Rawls noch zusätzliche Prämissen auf, um ein stabiles Gerüst für Entscheidungen im Sinne der Gerechtigkeit zu bauen. Gleichzeitig begründet er seine Prinzipien einschließlich der Zusatzprämissen mit rational-ökonomi-

schen Modellen um zu zeigen, warum genau diese lexikalische Ordnung der Regeln richtig ist. Hier liegt jedoch auch ein potenzieller Angriffspunkt, denn diese Reihenfolge muss immer und für jeden einzelnen Fall gelten. Ein einziges Gegenbeispiel würde also reichen, um die lexikalische Ordnung und damit die Grundlage der Theorie in Frage zu stellen. *Düber* und *Quante* schließen, dass „von der Struktur her ... hier im Resultat eine verkappte monistische Theorie“ vorliegt, weil die Reihenfolge und Rangordnung der Prinzipien quasi als unumstößliches Ausgangsprinzip gesetzt werden, an dem sich alles andere orientieren muss. „Eine pluralistische Prinzipienethik mit lexikalischer Ordnung der Prinzipien erbt also letztlich viele der Probleme, die monistische Ethiken plagen.“ (*Düber* und *Quante* 2016, S. 10)

## Die Rolle der moralischen Urteilsfähigkeit

Aus dem Gesagten wird deutlich, dass Prinzipienkonflikte aus unterschiedlichen Gründen und auf verschiedenen Ebenen entstehen können; einige Beispiele sind bereits genannt worden.

Je nach Konfliktlage gibt es unterschiedliche Ansätze zur Lösung. Eine Variante ist, allen Prinzipien einer Ethik den gleichen Rang zu geben – also eine Geltung *pro tanto* oder *prima facie* – und im Einzelfall eine *Abwägung* bzw. ein Balancieren vorzunehmen um zu entscheiden, welches Prinzip genau in diesem Fall Vorrang hat. (vgl. *Düber* und *Quante* 2016, S. 10) Dieses Balancieren erfordert eine moralische Urteilsfähigkeit, da keine Regeln für die Urteilsfindung vorliegen. Das Mehr an Flexibilität wird durch einen höheren Anspruch an die Entscheidungsfindung erkauft, denn sie setzt die moralische Reife der Urteilenden voraus. Daher leidet diese in der Theorie charmante Lösung unter gewissen Mängeln in der praktischen Anwendbarkeit.

Eine andere mögliche Abfederung von Konflikten ist das *Spezifizieren*, also ein Prinzip inhaltlich zu konkretisieren und dadurch die Anwendbarkeit ggf. einzuschränken. *Ramls* hat dies in der Formulierung seiner Grundsätze durch die Vorrangregeln versucht. Auch das Nichtschadensprinzip der Bioethik lässt sich spezifizieren um einen assistierten Suizid zu erlauben, indem die Frage nach dem Nichtschaden aus der Sicht des Betroffenen gestellt wird.

Jedoch bringt auch die Spezifizierung Schwierigkeiten mit sich. Denn je mehr man spezifiziert, desto mehr potenzielle Lücken entstehen; indem man konkretisiert, was etwas ist, definiert man gleichzeitig was etwas *nicht* ist. Dadurch werden Entscheidungen nicht unbedingt erleichtert, die Orientierung durch mehr und mehr Unterwegweiser aufwändiger. So erfordert die Spezifizierung im Entscheidungsfall eine zunehmend genauere Zuordnung von Fällen zu Regeln und kann auf ähnliche Abwägungen hinauslaufen wie bei *pro tanto*-Prinzipien, gefolgt von den oben beschriebenen Schwierigkeiten.

Von dort ist es kein weiter Weg zu der Frage ob es überhaupt uneingeschränkt gültige Prinzipien gibt, und ob sie sinnvoll oder gar erforderlich sind. Diese Frage wird durch den moralischen Partikularismus verneint, der komplett ohne Prinzipien auskommen will. Stattdessen wird jeder Fall in seiner ganzen Komplexität berücksich-

tigt ohne zu versuchen, ein über den Einzelfall hinaus geltendes Prinzip festzulegen. Einzelne Situationen werden anhand der jeweils vorliegenden individuellen Eigenschaften bewertet und z.B. mit Hilfe von Analogien oder aufgrund von Erfahrungswerten entschieden. Damit erübrigen sich die obigen Diskussionen, denn allein die situative Urteilskraft des Einzelnen ist entscheidend. Der Partikularismus zeichnet sich zwar durch eine hohe „Gegenbeispielresistenz“ aus, muss sich jedoch vollständig auf die moralische Erfahrung und Sensitivität in der Urteilsfähigkeit des Einzelnen verlassen. (vgl. *Diiber* und *Quante* 2016, S 16ff) Allerdings kann auch dieser Weg nicht davon ausgehen, dass Einzelfälle außerhalb eines kulturellen oder sozialen Kontextes bewertet werden. Implizit werden allgemein als selbstverständlich anerkannte Prinzipien zur Geltung kommen (allein schon, weil viele davon sich in der Gesetzgebung wiederfinden), jedoch ohne ein ethisches Theoriegebäude, das uns sagt, welches Prinzip wann anzuwenden wäre.

Wie man es dreht und wendet, die Urteilskraft des Individuums spielt in ethischen Entscheidungen die sprichwörtlich entscheidende Rolle – sei es in der Anwendung von Prinzipien, dem Abwägen bei Prinzipienkonflikten oder der situativen Entscheidung ohne Rückgriff auf Prinzipien. Als Prinzipienethiker hat *Kant* in seiner Schrift „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ die Urteilskraft als das „Mittelglied der Verknüpfung und des Übergangs“ (*Kant*, Über den Gemeinspruch, A 201) von der Theorie in die Praxis bezeichnet:

Denn zu dem Verstandesbegriffe, welcher die Regeln enthält, muß ein Aktus der Urteilskraft hinzukommen, wodurch der Praktiker unterscheidet, ob etwas der Fall der Regel sei oder nicht. (ebd. A 202)

Dieser Akt ist die *Subsumtion*, also die Fähigkeit zu erkennen ob eine Situation unter das jeweilige Prinzip fällt oder nicht. Dazu ist die Kenntnis der Regel bzw. der Prinzipien erforderlich, also der Theorie – dies ist der Akt des Verstandes. Der Akt der Urteilskraft ist jedoch etwas eigenes und darf nicht selbst aus einer Regel entstehen, sonst müssten immer wieder neue Regeln bis ins Unendliche erdacht werden. Es kommt hier auf die Urteilsfähigkeit des Einzelnen an, die sich z.B. aus Erfahrung entwickeln kann. Die Erfahrung ist nach *Kant* zwar ein wichtiger Aspekt der Urteilskraft. Jedoch darf man keinesfalls – und insbesondere nicht in der Vernunft- und Pflichtethik – den Fehler begehen, allein aus der Praxis die Prinzipien herleiten zu wollen. Dies gilt insbesondere für „eine Praxis, welche auf einen nach *bisheriger* Erfahrung wahrscheinlichen Ausgang berechnet ist“, die also an der Vergangenheit und individuellen Erfahrungen orientiert ist (ebd., A 205). Stattdessen müssen nach *Kant* die Grundsätze aus der Vernunft hergeleitet und auf die Praxis angewendet werden. Dies erfordert letztendlich nicht nur eine subsumierende sondern auch eine moralische Urteilskraft, die theoretisches Wissen voraussetzt.

## Prinzipien, Pflichten und das Geltungsproblem

Im Sinne dieses theoretischen Wissens lohnt sich ein Blick auf einen weiteren Zugang zum Thema, zunächst über eine Unterscheidung zwischen Prinzipien und Pflichten. *Vossenkuhl* bemerkt dazu:

Viele Pflichten gelten innerhalb bestimmter Zeitdimensionen nur für diejenigen Personen, die entsprechende Verpflichtungen eingegangen oder denen die Pflichten sonst zuschreibbar sind. Wenn sie erfüllt sind, entfallen sie. Prinzipien haben dagegen eine unbeschränkte Geltungsdauer. (*Vossenkuhl* 2010, S. 4)

Neben der zeitlich begrenzten Geltung wird auch deutlich, dass Pflichten zumeist einen individuellen Bezug haben. Eine Pflicht besteht immer gegenüber jemand oder etwas anderem, setzt also ein Beziehungselement voraus oder etabliert dieses. Pflichten sind häufig Teil eines Vertrags oder einer Vereinbarung, die implizit oder explizit im Rahmen einer Interaktion zwischen zwei Personen oder zwei Parteien entstehen; selbst bei Pflichten gegenüber sich selbst handelt es sich letztendlich um individuelle Handlungen in einer reflexiven Beziehung. Dies gilt auch, wenn dieses andere eine Sache, eine Institution oder gar ein Prinzip ist. Man kann sich einem Prinzip verpflichtet fühlen und daraus Pflichten ableiten, ohne dass die Pflichten dadurch zum Prinzip werden. Zum Beispiel lässt sich aus dem Prinzip der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz die Pflicht zur Gleichbehandlung ableiten, die wiederum im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in konkrete Rechtspflichten gegossen wurde. Die Pflicht entsteht aus dem Bezug auf das Prinzip, d.h. auch hier ist die Bezogenheit gegeben. Eine Pflicht ist also eine Handlungsregel, ein Prinzip die Grundlage oder Haltung, aus der Pflichten entsteht.

Die Unterscheidung von Prinzipien und Pflichten schärft den Blick für die Untersuchung der Frage: wie kann ich wissen, wann und in welchem Umfang bestimmte Prinzipien gelten? Und inwieweit können Prinzipien sich über die Zeit verändern? Diesen Fragenkomplex bezeichnet *Vossenkuhl* als „Geltungsproblem“. In seinem Essay „Gunst und Geltung“ versucht er, einer Klärung dieses Problems durch eine Unterscheidung zwischen einer abgeleiteten und unabgeleiteten Geltung von Prinzipien oder (in seiner Diktion) Maßstäben näherzukommen. Die Geltung eines Grundsatzes ist abgeleitet, wenn sie sich auf ein anderes Prinzip berufen kann, d.h. wenn sie sich rechtfertigen lässt. Die unabgeleitete Geltung hingegen bezieht sich auf Prinzipien des Ursprungs aus einem unabgeleiteten Anfang; es ist ein Prinzip „das nicht Ergebnis einer Übereinkunft und das außerdem zweck- und nutzenfrei gilt ...., und aus dem schließlich alle Geltungen rechtsförmiger Maßstäbe abgeleitet werden können oder könnten“ (*Vossenkuhl* 2011 S. 3).

Obwohl *Vossenkuhl* vorrangig im Rahmen der politischen Ethik argumentiert, können wir diese Unterscheidung auch auf andere Bereiche der Ethik und auf die eben erläuterte Differenzierung zwischen Pflichten und Prinzipien anwenden. So sind Pflichten abgeleitete Geltungen, denn sie können auf der Grundlage eines vorausgehenden oder besser: eines dahinterstehenden Prinzips gerechtfertigt werden. Folgt man dieser Logik, trifft man jedoch unweigerlich auf ein oder mehrere Prinzipien, die von Anfang an gelten müssen und nicht gerechtfertigt werden können – sonst würde

die Kette ins Unendliche fortgesetzt und es gäbe keine stabile Basis. Diese von Anfang an gültigen Prinzipien haben eine unabgeleitete Geltung.

Viele Philosophen haben solche unabgeleiteten Geltungen unter dem Begriff „Naturrecht“ als Grundlagen ihrer Gedankengebäude verwendet; auch die monotheistischen Religionen versuchen, durch den Rückgriff auf die unabgeleitete Geltung eines göttlichen Prinzips ihre abgeleiteten Geltungen zu plausibilisieren. Unabhängig davon, ob die unabgeleitete Geltung ein oder mehrere Prinzipien als Grundlage einer Ethik betrifft, sie lassen sich nicht logisch rechtfertigen und bringen dadurch eigene Schwierigkeiten mit sich: „Die fehlende Rechtfertigung macht die unabgeleiteten Geltungen verletzlich.“ (Vossenkuhl 2011, S. 7) Diese Verletzlichkeit wird unter anderem bei Prinzipienkonflikten sichtbar, wie wir noch sehen werden. Umgekehrt gibt uns die Rechtfertigungslogik hinter abgeleiteten Pflichten und Grundsätzen eine verräterische Sicherheit, der jedoch aufgrund der Endlosschleife bzw. dem Regress ins Unendliche das Fundament fehlt. Die abgeleiteten Geltungsgebäude hängen ohne das Anfangsprinzip quasi in der Luft.

Weil diese Unterscheidung eine grundsätzliche ist, schlage ich vor, den Begriff „Prinzip“ gemäß seiner ursprünglichen Bedeutung nur für unabgeleitet geltende Maßstäbe zu verwenden und alle abgeleiteten Maßstäbe als Pflichten, Grundsätze oder Rechte zu bezeichnen. Prinzipien zeichnen sich durch eine überpersönliche und überzeitliche Qualität mit unabgeleiteter Geltung aus. Deswegen sind sie keine Handlungsregeln, sondern der Boden, quasi der Ur-Sprung oder die Grundhaltung, auf dem Handlungsregeln entstehen. Aus diesem Grund sind gute Prinzipien positive Werte wie Freiheit, Menschenwürde oder Gerechtigkeit.

## Ordnung durch Vorrangregeln

Wenn wir nun die im ersten Teil des Essays genannten Beispiele betrachten und anhand dieser Unterscheidungen ordnen, ergeben sich einige interessante Erkenntnisse. Im Fall von Kant wird deutlich, dass die Freiheit bzw. Autonomie das unabgeleitete Ausgangsprinzip ist, wohingegen der kategorische Imperativ streng genommen ein abgeleiteter Grundsatz ist. Die Prinzipien der Bioethik sind ebenfalls eine Mischung aus abgeleiteten und unabgeleiteten Geltungen: Autonomie und Gerechtigkeit sind in unserem Sinne echte Prinzipien, wohingegen Fürsorge und Nicht-Schaden abgeleitete Pflichten sind, die sich aus der allgemeinen ärztlichen Ethik ergeben. Nicht umsonst spricht man in vielen Fällen von einer *Fürsorgepflicht*.

Davon ausgehend wäre ein Lösungsansatz für Konflikte zwischen Prinzipien bzw. Pflichten, Prinzipien den Vorrang vor abgeleiteten Grundsätzen und Pflichten zu geben. Rawls folgt dieser Logik, indem er der Freiheit und der Gerechtigkeit Vorrang vor den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit und des Lebensstandards einräumt. Im Fall von bioethischen Entscheidungen wird deutlich, dass Fürsorge und Nichtschaden Pflichten der Ärzte bzw. der Angehörigen sind in Bezug auf den Patienten, wohingegen Autonomie und Gerechtigkeit unabhängig davon für jeden Menschen, also auch Patienten, gelten. Die Vorrangregel wird intuitiv verstanden, wenn Ärzte dafür be-

straft werden, Vergabelisten für Organtransplantationen zu manipulieren; sie können nicht gegen das Gerechtigkeitsprinzip mit der Fürsorgepflicht für einzelne Patienten argumentieren (abgesehen davon, dass offenbar niedere Motive bei diesen Manipulationen im Spiel waren). Dies sind einige plakative Beispiele um den Gedankengang zu verdeutlichen, der im Rahmen dieses Essays nur angerissen werden kann. Die Idee ist, im Konfliktfall mit einer Vorrangregel zu arbeiten, die auf einer strukturellen Eigenschaft und nicht auf dem Inhalt eines Prinzips beruht, um dadurch manche Konflikte zu entschärfen.

Jedoch entbindet diese Vorrangregel uns nicht vom Einsatz der eigenen moralischen Urteilkraft durch Subsumieren, Spezifizieren und Abwägen. Wendet man hier die Unterscheidung zwischen Prinzipien und Pflichten an, so ergibt sich eine weitere Differenzierung. Der Akt der Subsumtion ist unabhängig von der Art der Geltung, auch wenn letztendlich immer ein Prinzip berührt wird. Hingegen beinhaltet die Spezifizierung von Prinzipien besondere Herausforderungen, nämlich die „Relativierung durch Konkretisierung“, wie Vossenkuhl am Beispiel des Prinzips der Menschenwürde im Grundgesetz aufzeigt:

Relativierung durch kontextabhängige Konkretisierung bedeutet aber auch, dass die Menge der möglichen, in sich geschlossenen, aber eben partiellen Deutungen des Würdeschutzes zugenommen hat. .... Der naheliegende Ausweg aus dem Dilemma der Relativierung durch Konkretisierung wäre die Festlegung einer einzigen und dann allgemein als richtig anzuerkennenden Auslegung des ersten Artikels des Grundgesetzes. Damit würde der Würdeschutz aber eben jene so entscheidend wichtige Qualität der unabgeleiteten Geltung verlieren, die für seine prinzipielle Bedeutung entscheidend ist. (*Vossenkuhl* 2011, S. 8ff.)

Während ein intuitives und vor allem ganzheitliches Verständnis unabgeleiteter Prinzipien sich leicht vermitteln lässt, entstehen also durch die Spezifizierung Differenzierung und Abgrenzung gefolgt von Ausschlüssen bestimmter Aspekte – und damit eine Relativierung der Anwendung je nach Lage der Situation. Im Ergebnis wird somit das Ausgangsprinzip geschwächt. Es wäre zu prüfen, inwieweit das Spezifizieren von abgeleiteten Grundsätzen weniger gefährlich ist, solange das dahinterstehende Prinzip erhalten bleibt. Sicherlich bietet die Rechtfertigung von abgeleiteten Grundsätzen inhaltlichen Stoff für die Spezifizierung. Möglicherweise lassen sich eine ganze Reihe von Ableitungen sogar als Spezifizierungen (im Gegensatz zu Rechtfertigungen) einordnen.

Beim Abwägen hingegen wäre auf den Vorrang von Prinzipien vor abgeleiteten Geltungen zu achten. Abwägen sollte auf der gleichen Ebene stattfinden, also zwischen Prinzipien (zum Beispiel zwischen Freiheit und Gerechtigkeit) oder zwischen abgeleiteten Geltungen (zum Beispiel zwischen Chancengleichheit und Leistungsfähigkeit). Die Urteilsfähigkeit bleibt gefordert, jedoch erhält sie durch die Differenzierung einiges mehr an Orientierung, wie wir am Beispiel der Bioethik sehen konnten.

## Diskurs und Pluralismus

Die Geltungsthematik hat eine erhebliche Relevanz im Rahmen einer weiteren Variante der Prinzipienethik, der Diskursethik. Diese unterscheidet sich von anderen Prinzipienethiken durch ihren Bezug auf einen zeitlich und gesellschaftlich bedingten

Diskurs: Prinzipien gelten, wenn sie allgemeine faktische Akzeptanz erfahren, oder wenn man sich im Diskurs auf sie einigt. Diese faktische Akzeptanz erinnert an die Definition der unabgeleiteten Geltung:

Entscheidend für einen unabgeleiteten Maßstab ist, dass er fraglos gilt und von so gut wie allen Mitgliedern einer Gesellschaft angenommen wird, dass niemand, der an seiner Geltung zweifelt, ernst genommen würde, dass es auch nicht vernünftig wäre, an ihm zu zweifeln. (*Vossenkuhl* 2011, S. 6)

Historisch betrachtet folgt die faktische Akzeptanz aus dem Diskurs: so wird beispielsweise die Gleichberechtigung von Frau und Mann in den westlichen Gesellschaften heute allgemein akzeptiert, musste jedoch zunächst im Rahmen eines teilweise erbitterten Diskursverfahrens als Grundsatz etabliert werden. Faktisch erfüllt die Gleichberechtigung inzwischen die Kriterien eines Prinzips. Wenn wir genauer hinschauen, stellen wir jedoch fest, dass die Gleichberechtigung abgeleitet ist: nämlich von den Prinzipien der Menschenwürde und der Gerechtigkeit. Wenn die Menschenwürde für alle Menschen gilt, und wenn Frauen und Männer Menschen sind, dann gelten nach dem Gerechtigkeitsprinzip alle abgeleiteten Pflichten und Gesetze gleichermaßen für beide Gruppen. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau kann also in Frage gestellt werden, wenn Menschen als prinzipiell unterschiedlich aufgrund ihres Geschlechts angesehen werden und wenn Gerechtigkeit sich an den Unterschieden orientiert. Geht man von einer prinzipiellen Unterschiedlichkeit aus und postuliert eine besondere „Würde der Frau“ im Gegensatz zur „Würde des Mannes“ oder der allgemeinen Menschenwürde, lassen sich problemlos unterschiedliche Rechte und Pflichten für die Geschlechter ableiten und rechtfertigen. Wir sehen, wie aus diesem Prinzipienkonflikt um das Verständnis von Gerechtigkeit und Menschenwürde virulente persönliche und gesellschaftliche Diskussionen entstehen können.

Wie verletzlich gerade die Geltung der Gleichberechtigung im globalen Kontext ist, zeigen die sehr anderen Vorstellungen in vielen islamischen Ländern; und es zeigt sich auch, wie schwierig der kulturübergreifende „Transport“ von abgeleiteten Geltungen ist, wenn es kein gemeinsames Verständnis des zugrundeliegenden Prinzips gibt. Abgeleitete Geltungen können manchmal über die Rechtfertigung vermittelt oder über Gesetze direkt verordnet werden, unabgeleitete Prinzipien hingegen nicht; sie müssen in ihrer Tragweite und ihrem Geltungsbereich im gesellschaftlichen Diskurs über die Zeit erarbeitet und entwickelt werden. Das bedeutet aber auch, dass Prinzipien sowohl inhaltlich als auch in ihrer Geltung wandelbar sind, wenn auch über lange Zeiträume hinweg.

Diese Erkenntnis macht den monistischen Prinzipienethiken schwer zu schaffen. Denn der Charme dieser Ethiken (und jeder monotheistischen Religion) besteht in der positiv gemeinten Vereinfachung durch Rückgriff auf ein einziges Prinzip. Damit diese Ethik „funktioniert“, muss das Prinzip inhaltlich und zeitlich stabil sein, sonst kann es seine Funktion als Basis aller Ableitungen nicht erfüllen. Wird am Ausgangsprinzip gerüttelt, ist das Gedankengebäude in Gefahr; Prinzipienkonflikte werden gesellschaftlich gesehen zu großen Bedrohungen.

In Europa ist dies während der Aufklärung geschehen: die wissenschaftliche Forschung mit ihrer Methodik brachte das Prinzip eines allmächtigen Gottes ins Wanken

und dadurch die über Jahrhunderte ungefragt gültige kirchliche Autorität, die von diesem Prinzip abgeleitet war. Das wissenschaftliche Weltbild postulierte hingegen das neue Prinzip des Humanismus, das den Menschen (und nicht Gott) in den Mittelpunkt stellt. Daraus entstanden neue Institutionen wie die westlichen Demokratien mit aus dem Prinzip des Humanismus abgeleiteten Gesetzgebungsverfahren, die auf dem Diskurs von Menschen beruhen und nicht auf einer göttlichen Autorität.

Dieser Diskurs wird in westlichen Gesellschaften in den langen Prozessen der gesellschaftlichen Diskussion in Medien und Institutionen sichtbar, der politischen Entscheidungen und der Gesetzgebung vorausgeht. Wir können Prinzipienkonflikte daran erkennen, dass die Diskussion virulent und hitzig wird, dass die Fronten sich verhärten, oder an einer gefühlten Orientierungslosigkeit. Ein Prinzipienkonflikt *par excellence* ist der Kopftuchstreit, weil er die Grundlagen des gesellschaftlichen Konsenses über un-abgeleitete Prinzipien berührt. Das Prinzip der Freiheit und daraus abgeleitet der Religionsfreiheit und der staatlichen Neutralität stand im Mittelpunkt eines Konflikts zwischen unterschiedlichen Auffassungen der Gleichberechtigung und Würde. Die Bundeszentrale für politische Bildung hat diesem Thema eine eigene Plattform in der Rubrik Innenpolitik ihrer Webseite gewidmet (vgl. [www.bpb.de/politik/innenpolitik/konfliktstoff-kopftuch/](http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/konfliktstoff-kopftuch/)). Allein das Inhaltsverzeichnis verweist auf die Komplexität und Verschachtelung verschiedener Prinzipien und Ethiken: von der politischen und juristischen Sicht über die feministische und religiöse bis hin zur europäischen Perspektive. Die Vielfalt der Meinungen zeigt, dass es im Prinzipienkonflikt des Kopftuchstreits um eine Suche nach der besten oder richtigen Vorrangregel in einer pluralistischen Ethik geht, aus der sich die rechte Handlung ableiten ließe.

Der Konflikt gipfelte in Deutschland in der Klage einer Lehrerin beim Bundesverfassungsgericht, die wegen ihres Kopftuchs nicht in den Schuldienst übernommen wurde. Die ethische Konfliktfrage lautet: Müssen geschlechtlich bedingte Bekleidungs Vorschriften einer Religionsgruppe in staatlichen Einrichtungen im Namen der Religionsfreiheit toleriert werden, auch wenn das religiös begründete Ausgangsprinzip (der Unterordnung der Frau) dem Prinzip der Gleichberechtigung widerspricht und die zugrundeliegende religiöse Ausrichtung insgesamt im Widerspruch zum Grundgesetz steht? Die juristische Perspektive nahm auf der Prinzipienebene eine Abwägung zwischen den Grundsätzen der Religionsfreiheit (und zwar sowohl der Lehrerin als auch der Eltern und Kinder) einerseits und der staatlichen Neutralität gegenüber allen Religionen andererseits vor. Beides sind aus der Freiheit abgeleitete Pflichten des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern, um die Freiheit jedes einzelnen zu garantieren.

Wie herausfordernd die Urteilsfindung war, zeigt sich in der Vielzahl unterschiedlicher Meinungen zu diesem Thema, „von der Verfassungswidrigkeit eines Kopftuchverbots über das Gebot der Einzelfallprüfung und das Verbot des Kopftuchs bei Widerspruch durch Eltern und Schüler bis hin zur Verfassungspflicht, das Kopftuch zu verbieten.“ (Heinig 2005) Das Ergebnis dieser Unklarheit ist die Entscheidung einer Mehrheit des Bundesverfassungsgerichtes, keine grundsätzliche und allgemein gültige Lösung zu liefern, sondern die endgültige Entscheidung den demokratischen Gesetz-

gebern der Länder zu überlassen. Das heißt, das Spezifizieren und die Entwicklung von Vorrangregeln wurde in die Länder delegiert, die auch die Hoheit über Bildung haben.

Wir sehen hier, wie ein ungelöster Prinzipienkonflikt durch eine Art situativen Umgang oder über Einzelfallregelungen bewältigt werden muss. Wir könnten auch sagen, der moralische Partikularismus hält Einzug, wenn die Prinzipienethik keine klare Aussage treffen kann. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn zwei inhaltlich verschiedene Prinzipienethiken aufeinander stoßen und die Ausgangsprinzipien, wesentliche Pflichten und die Vorrangregeln voneinander abweichen. Da pluralistische Ethiken eine gewisse Flexibilität aufweisen, entsteht Spielraum für den Diskurs, und aus dem Diskurs über den Partikularismus können sich mit der Zeit neue Pflichten oder Vorrangregeln entwickeln. In einer monistischen Prinzipienethik hingegen hört der Diskurs beim letztgültigen Prinzip auf. Weil, wie oben ausgeführt, alles von der Geltung dieses einen Prinzips abhängt, wird es im Konfliktfall auch mit allen Mitteln verteidigt. Daher ist die Gefahr eines kompromisslosen Fundamentalismus bei monistischen Prinzipienethiken gegeben.

In der Realität pluralistischer und multikultureller Gesellschaften sind wir jedoch zum Diskurs und zu pluralistischen Ethiken quasi gezwungen. Selbst ein moralischer Partikularismus kommt nicht ohne einen Diskurs oder einige rechtliche Eckpfeiler aus. Ein Verständnis der strukturellen Bausteine von Prinzipienethiken schult unser moralisches Urteilsvermögen und erleichtert den äußeren und inneren Dialog im Fall von ethischen Entscheidungen. Bei der Anwendung von Prinzipien in der Praxis wissen wir dann, worüber zu sprechen ist, weil wir jenseits der Inhalte über „Baupläne“ verfügen und dadurch mehr Orientierung im Diskurs selbst haben.

## Literatur

- Bundeszentrale für politische Bildung: Konfliktstoff Kopftuch.  
[www.bpb.de/politik/innenpolitik/konfliktstoff-kopftuch/](http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/konfliktstoff-kopftuch/). Zuletzt geprüft am 17.07.2019.
- Düber, Dominik und Quante, Michael. „Prinzipien, Prinzipienkonflikte und moralischer Partikularismus: Über die Rolle, Reichweite und Grenzen von Prinzipien in der Ethik.“ Preprints and Working Papers of the Centre for Advanced Study in Bioethics Münster 2016/85
- Heinig, Hans-Michael: Religionsfreiheit oder Neutralitätsgebot? Das Kopftuch in der rechtsstaatlichen und juristischen Debatte. [www.bpb.de/politik/innenpolitik/konfliktstoff-kopftuch/63259/einstieg-in-die-debatte](http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/konfliktstoff-kopftuch/63259/einstieg-in-die-debatte) 2005. Zuletzt geprüft am 17.07.2019.
- Kant, Immanuel (1793): Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Hg. Heinrich Klemme. Hamburg, 1992 .  
<https://doi.org/10.28937/978-3-7873-3246-5>
- Lutz-Bachmann, Matthias. Grundkurs Philosophie Band 7: Ethik. Stuttgart, 2013.
- Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main 1975.
- Vossenkuhl, Wilhelm. Die Möglichkeit des Guten. Ethik im 21. Jahrhundert. München: C.H. Beck 2006.
- Ders., „Gunst und Geltung. Über Veränderungen einiger Maßstäbe“. Vorlesungsskript. Februar 2011
- Ders., „Ethische Grundlagen ärztlichen Handelns. Prinzipienkonflikte und deren Lösungen“, in: Roxin, C., Schroth, U., (Hrsg.), Handbuch des Medizinstrafrechts, 4. Aufl., Stuttgart u.a. 2010, 3-20.